

BEITRAGSORDNUNG

Basketballverein Schwerin e.V.

§1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins. Mit Unterschrift des Aufnahmeantrags wird die Satzung des Basketballverein Schwerin e.V. sowie dessen Beitragsordnung anerkannt.

§2 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Zahlungsfristen

(1) Der Beitrag (alle Beträge in EUR) wird halbjährlich durch Einzugsermächtigung von dem angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 03.05.2020 bis auf Widerruf für Jugendliche und Erwachsene 140,- EUR im Jahr.

(2) Der Halbjahresbeitrag wird jeweils am 01. Januar sowie 01. Juli des laufenden Jahres fällig und wird innerhalb des jeweiligen Monats von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht.

(3) Alle Mitglieder müssen jede Änderung ihrer Kontoverbindung dem Verein (Adresse) unverzüglich schriftlich mitteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, oder ist eine ausreichende Deckung des Kontos des Mitgliedes nicht gewährleistet bzw. erfolgt eine nicht berechtigte Rücklastschrift durch das Mitglied, hat das Mitglied die sich aus der Fehlbuchung der Bank ergebenden Gebühren selbst zu tragen.

(4) Die Zahlungsfrist ist bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli des laufenden Jahres. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, erfolgen zwei kostenpflichtige schriftliche Mahnungen (Höhe je 5,00 EUR). Sollte daraufhin bis zum 31. März bzw. 30. September keine Zahlung erfolgen bzw. kein Einzug möglich sein, so kann auf Beschluss des Vorstandes ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

(5) Mitgliedschaften, die im laufenden Jahr beginnen, bezahlen den halbjährigen Betrag entsprechend des Eintrittsdatums.

(6) Jedes neue Mitglied hat zusätzlich zum Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- EUR zu entrichten. Diese wird zusammen mit der ersten Beitragszahlung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

(7) Ein Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich bis zum 31. Dezember oder 30. Juni des laufenden Jahres erfolgen.

§3 Ermäßigungen

(1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. In diesem Fall sollte entsprechend der möglichen Mittel ein individueller Mitgliedsbeitrag vorgeschlagen werden. Der Antrag sollte formlos unter Angabe des Namens sowie des individuellen Mitgliedsbeitrags an den Gesamtvorstand gesendet werden. Dieser entscheidet letztlich über die Höhe des individuellen Mitgliedsbeitrags.

(2) Für Familien wird ein Familienbeitrag gewährt. Das erste Familienmitglied entrichtet den vollen Beitrag (vgl. § 2 Satz 1). Jedes weitere Familienmitglied entrichtet den ermäßigten Beitrag von 50,- Euro pro Jahr.

02.07.2020

Basketballverein Schwerin e.V. / Gesamtvorstand